

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 2

10. Januar

2007

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienstbereich des Main-Taunus-Kreises (Rettungsdienst-Gebührensatzung) in der Fassung vom 11.12.2006**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5, 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ) in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung GVBl. 2005 I S. 183, der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 GVBl. I S. 225 und des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 24. November 1998 GVBl. I S. 499, hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 11.12.2006 die dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienstbereich des Main-Taunus-Kreises beschlossen.

Die Satzung wird im neuen vollständigen Wortlaut nachstehend veröffentlicht:

### **§ 1 Grundlage und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Zur Finanzierung der dem Main-Taunus-Kreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehenden Kosten erhebt dieser eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Main-Taunus-Kreises auf dem Gebiet des Rettungsdienstes, indem diese dem Leistungserbringer einen Auftrag erteilt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, dem im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle, ein Auftrag erteilt wurde, der gemäß § 60 SGB V abrechnungsfähig ist.

### **§ 3 Gebührenfestsetzung**

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz / Fahrauftrag 53,10 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach §3 zu entrichtende Gebühren werden 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.

**§ 5 Zwangsbeitreibung**

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

**§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung der Kosten nach dieser Satzung stehen den Pflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsmittel haben gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung trat am 01. Juli 1993 in Kraft (Amtsblatt Nr. 23 vom 29.06.1993). Die erste Änderung der Satzung trat am 01.04.1994 in Kraft (Amtsblatt Nr. 20 vom 28.03.1994). Die zweite Änderung der Satzung trat am 01.01.1995 in Kraft (Amtsblatt Nr. 82 vom 21.12.1994). Die dritte Änderungssatzung trat am 01.01.2007 in Kraft (Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2006).

Hofheim am Taunus, den 09.01.2007

gez.:

Hans-Jürgen Hielscher  
Erster Kreisbeigeordneter